

Geschäftsordnung des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der
Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach besonderen
Rechtsvorschriften

4. Änderung

Aufgrund des § 50 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 12.12.06 folgende 4. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Frist für die Einladung zu den Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen (§ 41 Abs. 2 Satz 3 NGO) kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden.
- (2) Der Einladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muß konkret bezeichnet sein. Die Vorlagen sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann ihre Behandlung auf Antrag jedes an der Sitzung teilnehmenden Ratsmitgliedes von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (3) Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung einer öffentlichen Ratssitzung sind gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung bekanntzumachen und am 'Schwarzen Brett' im Rathaus auszuhängen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen und in Eilfällen kann von der Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen oder Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Der Rat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß erfordern.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse werden nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 4 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die/der Ratsvorsitzende zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlufassung abgeben.
- (2) Die Vertretung regelt der Rat durch Beschluß.
- (3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihre/seine Vertretung verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlufähigkeit,
 - c) Beschlufassung über die öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte, ggf. Dringlichkeitsanträge,
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Genehmigung der Niederschriften,
 - f) Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ratsvorsitzenden/des Ratsvorsitzenden,
 - g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
 - h) Beratung und Beschlufassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände einschließlich von Anträgen gem. §§ 6 und 7 dieser Geschäftsordnung,
 - i) Anfragen und Anregungen,
 - j) Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner
 - k) nichtöffentliche Sitzung,
 - l) Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung,
 - m) Schließung der Sitzung.
- (2) Während der Dauer einer Sitzung ist das Rauchen im Sitzungsraum nicht gestattet.

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge von Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder einer Gruppe zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller entscheidet, ob der Sachantrag zunächst vom Rat oder vorab in der jeweils nächsten Sitzung des Fachausschusses/der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses zu beraten ist.
- (2) Anträge, die nicht mindestens zehn Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge bezeichnet sind, gem. § 7 behandelt.
- (3) Änderungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann jedes Ratsmitglied in der Sitzung stellen. Sie sollen dem Bürgermeister schriftlich formuliert vorliegen, bevor darüber beraten und entschieden wird. Änderungsanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am stärksten von der Vorlage abweicht, wird zuerst abgestimmt.
- (4) Haben Anträge nach Abs. 1 bis 3 die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen zum Gegenstand, so dürfen sie in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuß einen entsprechenden Beschluß empfohlen hat oder die Beschlußfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) Hält die/der Ratsvorsitzende einen Antrag für unzulässig, so kann sie/er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen lassen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen unmittelbar nach Feststellung der Beschlußfähigkeit eingebracht sein. Der Rat beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Der Dringlichkeitsantrag kann dem Verwaltungsausschuß überwiesen werden, der zur Beratung hierüber bei unterbrochener Sitzung zusammentritt.
- (4) Der Rat entscheidet darüber, ob und ggf. welchem Ausschuß der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schluß der Debatte oder Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung an einen Ausschuß,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) nichtöffentliche Beratung in einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen bzw. Gruppen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die/der Ratsvorsitzende läßt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.

§ 9 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden.

§ 10 Redeordnung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Punkt.
- (2) Reden darf nur, wer das Wort von der/dem Ratsvorsitzenden erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitigen Wortmeldungen nach ihrem/seinem Ermessen.
- (3) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Will die/der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 44 NGO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt zweimal sprechen; ausgenommen sind:
 - a) die Richtigstellung offenbarer Mißverständnisse,

- b) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen und
- c) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, daß ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (6) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Rücknahme von Anträgen.

§ 11

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluß der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 12

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 13

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Ratsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei ist der § 6 Abs. 3 Satz 4 zu beachten. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muß erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Rat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (5) Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es bekanntgibt.

§ 14 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen nach § 48 NGO gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 15 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen.
- (2) Schriftliche Anfragen, die spätestens sieben Tage vor der Ratssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden, sollen von diesem in der Ratssitzung mündlich beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine schriftliche Antwort an alle Ratsmitglieder.
- (3) Sonstige Anfragen können vom Bürgermeister in der Ratssitzung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

§ 16 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Niederschriften sollen den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen wiedergeben. Das betrifft auch die Anfragen und Antworten.

- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift sollen schriftlich vorgelegt werden und dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhaltes der Beschlüsse richten. Lassen sich Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers, des Bürgermeisters oder der/des Ratsvorsitzenden beheben, so entscheidet der Rat.
- (3) Die Niederschriften sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (4) Das Protokoll wird von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17

Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist in der konstituierenden Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe anzuzeigen. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitglieder anzugeben. Änderungen sowie die Auflösung von Fraktionen und Gruppen und die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen sind der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle und die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

II. Abschnitt

Verwaltungsausschuß

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.

§ 19

Einberufung des Verwaltungsausschusses

Die regelmäßige Einladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen bestimmt der Bürgermeister Form und Frist der Ladung. Die Einladung und Tagesordnung sind

allen Ratsmitgliedern und Ortsbürgermeistern vor der Sitzung nachrichtlich zuzuleiten.

§ 20

Niederschrift des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 21

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ortsräten und den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuß nimmt zu den Beratungsergebnissen der Ortsräte und der Ausschüsse Stellung und leitet sie, soweit die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, dem Rat zur Beschlußfassung zu. Will der Verwaltungsausschuß in Angelegenheiten, die er selbst zu entscheiden hat, von den Vorschlägen der Ortsräte oder der Ausschüsse abweichen, so sollte er den Vorschlag unter Begründung seiner abweichenden Meinung dem betreffenden Ortsrat bzw. Ausschuß zur nochmaligen Stellungnahme zuleiten.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) Einladung und Tagesordnung sind den Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten zuzuleiten.
- (4) Der/die Ausschußvorsitzende kann jeder Zeit die Sitzung für maximal 15 min. für ein Gespräch mit dem Bürger unterbrechen.

§ 23 Zuständigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Rates und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften nehmen die Angelegenheiten entsprechend ihrer Zuständigkeit wahr.

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Aufgabenschwerpunkte:

Verwaltungssteuerung und Service, Wirtschaftsförderung, allg. Einrichtungen und Unternehmen, Tourismus, Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen, sonst. Allg. Finanzwirtschaft, Abwicklung der Vorjahre

Ausschuss für Bauen und Umwelt

Aufgabenschwerpunkte:

Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bau- und Grundstücksordnung, Denkmalschutz und -pflege, Öffentl. Grün und Landschaftsbau, Öffentl. Gewässer, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen, Straßenbeleuchtung, Parkeinrichtungen

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

Aufgabenschwerpunkte:

Statistik und Wahlen, Ordnungsangelegenheiten, Brand-/Katastrophenschutz, ÖPNV, Wohngeld

Ausschuss für Bildung und Freizeit

Aufgabenschwerpunkte:

Grundschulen, sonst. schulische Aufgaben, Wissenschaft und Forschung, Bücherei, Heimat- und sonstige Kulturpflege, Förderung des Sports, Sportstätten und Bäder

Ausschuss für Städtische Betriebe Holzminden

Aufgabenschwerpunkte:

Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Stadtwerke, Städtische Betriebe - Entsorgung - einschl. des Baubetriebshofes)

Ausschuss für Jugend und Soziales

Aufgabenschwerpunkte:

Unterhaltsvorschuss, sonst. soziale Hilfen und Leistungen, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Jugendarbeit, sonst. Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendarbeit

Umlegungsausschuss:

Aufgabenschwerpunkt:

Bodenordnung

IV. Abschnitt
Ortsräte

§ 24
Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren der Ortsräte gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes entsprechend, soweit Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift wird neben den Ortsratsmitgliedern der jeweiligen Ortschaft den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet.

V. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 25
Außerkräftreten der Geschäftsordnung

Der Rat kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 26
Inkräfttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Holzminden, den 12.12.2006

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister
gez. Jürgen Daul

(L.S.)